



# Deutscher Bundestag

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge  
Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Berlin, 3. November 2016  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-450/2016  
Bezug:

1. Ihr Antrag vom 26. August 2016
2. Bescheid vom 7. Oktober 2016
3. Ihr Widerspruch vom  
1. November 2016

**Referat ZR 4**  
**Geheimschutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher**  
**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**Regierungsdirektorin**  
**Silke Schmidt-Hederich**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36336  
datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

## Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Schreiben vom 1. November 2016 haben Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 7. Oktober 2016 eingelegt.

In Ihrem Interesse möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Verwaltung des Deutschen Bundestages nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV bei einer vollständigen oder teilweisen Zurückweisung eines Widerspruchs verpflichtet ist, eine Gebühr in Höhe von mindestens 30 Euro zu erheben. Dies gilt nach der IFGGebV auch, wenn der ursprüngliche Antrag kostenfrei beschieden wurde, unabhängig davon, ob dieser versagt wurde oder eine einfache mündliche bzw. schriftliche Auskunft gegeben wurde, mit der dem Antrag teilweise entsprochen wurde.

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass in Ihrem Fall von der Gebührenerhebung abzusehen wäre. Daher bitte ich Sie um Mitteilung, ob Sie Ihren Widerspruch auch im Hinblick auf eine etwaige Gebührenfolge aufrechterhalten.

Sollte ich bis zum **18. November 2016** von Ihnen keine anderslautende Rückäußerung erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie eine Entscheidung über Ihren Widerspruch wünschen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Silke Schmidt-Hederich*

